

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

SITZUNGSBERICHTE

JAHRGANG

1972

HEFT 5

(SCHLUSSHEFT)

MÜNCHEN 1973

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

ISBN 3 7696 1447 X

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

Inhaltsübersicht

Summare der Vorträge des Jahres 1972

Bengtson, Hermann:	Zu den Proskriptionen der Triumvirn . . .	11
Bischoff, Bernhard:	Salzburger Formelbücher und Briefe aus Tassilonischer und Karolingischer Zeit . .	16
Fromm, Hans:	Gotfrid von Straßburg und Abälard . . .	13
Koschmieder, Erwin:	Denken – Sprechen – Schreiben	6
Kraus, Andreas:	Die Translatio S. Dionysii Areopagitae von St. Emmeram in Regensburg	12
Kuhn, Hugo:	Tristan, Nibelungenlied, Artusstruktur . .	17
Kunkel, Wolfgang:	Das römische Auspizienwesen und der Be- griff des Auspicium.	7
Noyer-Weidner, Alfred:	Epischer Beginn und epische Grundhaltung	5
Stimm, Helmut:	Medium und Reflexivkonstruktion im Surselvischen	15

*Titelblatt und Inhaltsverzeichnis des Bandes 1972 der „Sitzungsberichte“
sind diesem Heft lose beigelegt.*

Sitzungen 1971-72

Sitzung vom 5. November 1971

Herr Alfred NOYER-WEIDNER spricht über „Epischer Beginn und epische Grundhaltung“.

Der Vortrag befaßte sich mit der Frage, wie durch einen bestimmten Dichtungsanfang, im vorliegenden Falle durch den epischen Beginn, bereits die Dominanten des betreffenden Werks festgelegt sind. Auf der bis zu Byron verfolgten Linie des klassischen Epos wurde vor allem das Prooemium der Aeneis, auf der Linie der mittelalterlichen Epik besonders der Anfang des altfranzösischen Rolandsliedes interpretiert. Im einen Fall erweist sich ein souveränes Dichter-Ich, im anderen ein episches „Wir“, das nicht so sehr auf den Dichter als auf den Parteigänger der fränkisch-christlichen Sache gerichtet ist und ihn in diesem Sinne mit seinem Publikum auf die gleiche Stufe stellt, als konstitutiv. Im Anschluß daran wurde kurz noch der Anfang der „Divina Commedia“ besprochen, der in anderer Weise zwischen „Ich“ und „Wir“ spielt und angesichts des nachfolgenden Bekenntnisses zu Vergil um so mehr als unvergilisch auffällt. Im Zuge dieser Gegenüberstellung von Epenanfängen, und zwar bewußt aus verschiedenen Traditionen, wurde versucht, einer allgemeinen Theorie des Erfassungsvorgangs, die trotz der heute vielbemühten Rezeptionsästhetik noch aussteht, näherzukommen.

(Der Vortrag soll in erweiterter Form und unter verändertem Titel in den Sitzungsberichten erscheinen.)

Sitzung vom 14. Januar 1972

Herr Erwin KOSCHMIEDER spricht über „Denken – Sprechen – Schreiben“.

Die drei Prozesse des Denkens, Sprechens und Schreibens stehen zueinander in engen Beziehungen, und die Art dieser Verbundenheit ist natürlich für die wissenschaftliche Einsicht von großer Bedeutung, und zwar nicht nur für die Psychologie sondern auch für die Sprachwissenschaft, ja auch für die Physik, die Mathematik und für andere Wissenschaften. Seit geraumer Zeit wird nun auch verschiedentlich in der wissenschaftlichen Literatur die Ansicht vertreten, das Denken sei durchaus vom Sprechen abhängig und ohne Sprechen nicht möglich. Diese – natürlich unbewiesene – Theorie führt unter der Flagge des Materialismus, zum Teil mit Berufung auf Lenin, die Wissenschaft in Sackgassen, und in dem Vortrag wird versucht, sie zu widerlegen und dem Denken das Prä vor dem Sprechen zu sichern. Dazu werden diese drei Prozesse in wesentlichen Punkten definitorisch betrachtet und dann dieses ihr gegenseitiges Verhältnis als Denken vor dem Sprechen und Schreiben nach dem Sprechen auf Grund von Beispielen festgestellt.

Verf. beginnt dabei mit der Definition des Sprechens, weil einmal dieser Prozeß in großem Umfang der empirischen Beobachtung unterliegt und daher gerade im Sinne des materialistischen Denkens auf Grund von uns zugänglichen, nachprüfbaren Vorgängen induktiv definiert werden kann und nicht wie das Denken in seiner Definition zum größten Teil auf Hypothesen beruht. Dabei wird mit kurzer Erörterung mit Berufung auf viele Gelehrte erklärt: Sprache ist ein akustisches Zeichensystem für die Mitteilung von Gedachtem, das die menschlichen Sprachwerkzeuge hervorbringen und das als intellektuelles Verständigungsmittel von einer Sprachgemeinschaft angenommen ist. Die Struktur der Sprache als System von Teilsystemen wird dabei kurz im Sinne von de Saussure und Trubeckoj behandelt. Darauf wird die Schrift als optisches Zeichensystem für Gesprochenes definiert. Vom Denken wird vor allem zunächst nur festgehalten, daß es

eine Aufnahme von Sinneseindrücken und Schaffung von Verhältnissen unter ihnen ist, die außerordentlich vielseitig ist, aber eben im Gegensatz zur Sprache und Schrift durchaus nicht ein Zeichensystem sein kann.

Wenn nun die Sprache ein Zeichensystem für Gedachtes ist, so läßt sich die Behauptung, Denken sei ohne Sprache unmöglich, nicht aufrecht erhalten. Ebenso wie eine Behauptung, Sprechen sei ohne Schreiben nicht möglich, unhaltbar wäre. Gewiß hat die Schrift für die Sprache eine ungeheure Bedeutung, ja sogar über die Sprache hinaus auch für das Denken (z. B. in der Mathematik), aber die Tatsache, daß es viele Völker gibt, die durchaus ihre Sprache besitzen, aber keine Schrift, ist nicht zu leugnen. Und es unterliegt weiter doch keinem Zweifel, daß die Sprache für das Denken eine gewaltige Rolle spielt. Qualitativ gibt es eben sehr verschiedene Grade des Denkens, und es ist ganz klar, daß solches Denken, wie es durch Sprache und Schrift z. B. bei den Mathematikern unserer Kultur geschaffen worden ist, für ein Tier ganz und gar und für einen primitiven nicht schreibenden Menschen auch in hohem Grade unzugänglich ist. Das besagt aber nicht, daß das Tier oder der primitive Mensch überhaupt nicht denken könnte. Für das Denken beim Kleinkind noch vor der Sprache und beim Tier werden daher Beispiele angeführt, die die Theorie der Abhängigkeit des Denkens und der Sprache einfach widerlegen.

(Soll in den Sitzungsberichten erscheinen.)

Sitzung vom 4. Februar 1972

Herr Wolfgang KUNKEL spricht über „Das römische Auspizienwesen und der Begriff des Auspicium“.

Der Vortrag setzte sich mit der von Rubino und Mommsen begründeten Lehre auseinander, nach der die Amtsgewalt der römischen Obermagistrate zwei verschiedenartige Befugnisse umfaßte: das ‚Imperium‘ als Befehlsgewalt über die Bürger und das ‚Auspicium‘ als Recht zur Vertretung des Gemeinwesens

gegenüber der Gottheit und speziell gegenüber dem höchsten Staatsgott Jupiter.

Um die Quellenzeugnisse, die dieser Lehre hinsichtlich des Auspicium zugrundeliegen, in ihrem Sinn und in ihrer Tragweite richtig zu erfassen zu können, wurde zunächst das römische Auspikationswesen, d. h. die Vorzeichenschau durch Beobachtung des Vogelflugs, der Blitzzeichen und des Hühnerfraßes, im Überblick erörtert. Dabei ergab sich, daß diese aus einer sehr alten und primitiven Schicht italischer Kultur stammende Vorzeichenschau ihrem Wesen nach kein kultischer, sondern ein rein divinatorischer Akt ohne eindeutigen Bezug auf eine bestimmte Gottheit war, und daß sie noch bis in die Zeit des älteren Cato nicht nur im staatlichen Bereich, sondern auch im Privatleben geübt worden ist. Das Orakel des Hühnerfraßes, das von den römischen Magistraten wegen seiner Einfachheit und leichten Manipulierbarkeit vor allem im Felde angewendet wurde, stammte offensichtlich aus der Praxis des römischen Bauernlebens. Der Gehilfe des Magistrats bei der Vorzeichenschau (nicht nur beim Hühnerorakel), der *pullarius*, ist offensichtlich von Hause aus der auf dem Bauernhof mit der Hühnerzucht beschäftigte Knecht. Mit der Vorzeichenschau vor Schlachten, Flußübergängen und politischen Aktionen blieb der römische Magistrat in älterer Zeit nur dem Brauche treu, den er auch als Privatmann befolgte. Politische und in gewissem Maße sogar verfassungsrechtliche Bedeutung gewann seine Auspikation nur dadurch, daß die Handlung, der sie voranging, seiner Amtssphäre angehörte und für das Wohl und Wehe seiner Soldaten und der ganzen Bürgerschaft von Bedeutung war. Eben hieraus ergab sich für ihn eine Verpflichtung zu sorgfältiger Auspikation, eine Pflicht, deren Mißachtung ihm die Schuld für das Mißlingen seiner militärischen Aktionen aufbürden und politische Handlungen, wie vor allem die Durchführung von Wahlen, 'fehlerhaft' machen konnte (*vitiare*).

Als wichtigster Auspikationsakt bei der Kriegsführung galt die Einholung der Auspizien vor dem Abmarsch von Rom. Sie oblag stets dem Höchstkommmandierenden des Feldzuges. An sie knüpft darum der Sprachgebrauch an, der das Wort *auspicium* allein oder in Verbindung mit *imperium* als Bezeichnung für den

militärischen Oberbefehl verwendet. Er begegnet charakteristischerweise so gut wie ausschließlich mit Bezug auf den siegreichen Feldherrn nach gewonnener Schlacht oder glücklich beendetem Feldzug, nicht dagegen im Bereich der politischen Tätigkeit der Magistrate. Nur ein einziges Mal (bei Liv. 10,8,9) bezieht sich die Wendung *imperium et auspicium* sowohl auf die militärische wie auch auf die zivile Befehlsgewalt, und zwar im engen Zusammenhang mit der alsbald zu erörternden auguralen Auspizientheorie.

Im bürgerlichen Amtsbereich der Obermagistrate war die bedeutsamste Auspikationshandlung die Einholung der Wahlauspizien durch den wahlleitenden Magistrat, die offenbar stets in der feierlicheren Form der Himmelsbeobachtung erfolgte. Auf dem guten Ausfall der Wahlauspizien, und nicht, wie Mommsen meinte, auf den Antrittsauspizien der Neugewählten, beruhte nach altüberkommenem Glauben die Hoffnung, daß die Amtsführung des Gewählten zum Segen des Gemeinwesens ausschlagen werde. Da dasselbe schon für alle seine Vorgänger angenommen worden war, ergab sich die Vorstellung, das Heil des römischen Staates sei von einer Kette günstiger Auspizien getragen, die bis zu jenem Vogelflugzeichen zurückreichte, durch das einstmals der Stadtgründer Romulus zum König berufen worden war. Der Tatsache, daß diese Auspizienkette in Wahrheit nicht selten durch vorzeitigen Tod oder Amtsniederlegung beider Konsuln unterbrochen worden war, trug man mit der Annahme Rechnung, 'die Auspizien' kehrten in solchen Fällen zu den *patres*, d. h. zum patrizischen Teil des Senats zurück, dessen Mitglieder bei einer Vakanz der Obermagistratur in kurzfristigem Wechsel das Interregnum zu führen hatten. Der letzte Interrex, der die Wahl der neuen Konsuln durchführte, übertrug sie wiederum auf diese. In dieser Wiederanknüpfung auf dem Weg über die *patres* sah man zugleich eine 'Erneuerung' der Auspizien, die vergangenes Unheil nicht weiterwirken ließ, indem sie das offenbar gestörte Verhältnis zur Gottheit auf eine neue Grundlage stellte.

Diese Lehre von der Tradition und der Erneuerung der Auspizien ist ohne Zweifel von dem in allen Fragen der Vorzeichen-schau maßgebenden Priesterkollegium der Auguren entwickelt worden. In ihren Grundzügen muß sie bis in die Frühzeit der

Republik zurückgehen. In den Ständekämpfen des 5. und 4. Jh. v. Chr. soll sie als Argument gegen die Zulassung von Plebejern zu den Ämtern und Priesterschaften verwendet worden sein. Ein noch verlässlicherer Beweis ihres hohen Alters sind die in den Fasten bezeugten früheren Fälle der *renovatio auspiciorum* durch absichtliche Herbeiführung des *Interregnums*.

Der Begriff der Auspizien gewinnt in dieser auguralen Theorie einen abstrakten Charakter. Er entfernt sich ziemlich weit von der konkreten Erscheinung des Auspikationsaktes und löst sich noch entschiedener von der Individualität des einzelnen Amtsträgers. Beides, namentlich aber das letztere, unterscheidet diesen Begriff der Auspizien von dem der Auspizien des siegreichen Magistrats. Dieser betrifft stets eine bestimmte Persönlichkeit, bezeichnet deren militärische Befehlsgewalt und deren Kriegsglück. Jener augurale Auspizienbegriff geht aus von der Wahlauspikation, betrifft die Magistratur als solche und ganz allgemein das Heil des Gemeinwesens. Die auf den Nachfolger übergehenden und bei Vakanz des Oberamts zu den *patres* zurückkehrenden Auspizien der Augurallehre sind nicht in Mommsens Sinn eine dem Imperium vergleichbare und entsprechende Gewalt, eine Befugnis, die Gemeinde gegenüber den Göttern zu vertreten. Eine solche Deutung bleibt zu sehr im Rationalen befangen. Zugrunde liegt der auguralen Lehre vielmehr die Vorstellung eines vom Vorgänger auf den Nachfolger übertragbaren Charisma, das die Aussicht auf günstige Auspikation und darum auch auf glückhaftes Handeln begründet. Sie ist ein Nachklang der charismatischen Natur des altrömischen Königtums. Von der auguralen Tradition bewahrt und zu einem pseudo-rationalen System ausgesponnen, hat diese Lehre die politische Praxis der frühen und hohen Republik beeinflußt, obwohl die Auspikationspraxis, von der sie ihren Ausgang nahm, schon sehr frühzeitig durch skrupellose Manipulation zu einer sinnentleerten Zeremonie geworden war.

Ein Auspikationsrecht, wie es Mommsen annimmt, ergibt sich auch nicht aus den Lehren über das Rangverhältnis der magistratischen Auspizien, die in einem Fragment aus der Schrift *de auspiciis* des M. Valerius Messalla (cos. 53 v. Chr.) überliefert wird. Die Frage nach dem Rang der Auspizien besaß insofern

unmittelbare praktische Bedeutung, als im stadtrömischen Amtsbereich stets eine Mehrzahl auspizierender Magistrate teils gleichen, teils verschiedenen Ranges amtierten und auch im Felde konkurrierende Befehlsgewalten vorkommen konnten. Es bedurfte darum der Klärung, ob z. B. das Auspikationsergebnis des einen Konsuls den anderen in der Weise betraf, daß es dessen eigene Auspizien je nach deren Ausfall bestätigen (*retinere*) oder ungültig machen (*vitiare*, *turbare*) konnte, und wie es ferner in dieser Hinsicht zwischen Magistraten verschiedenen Ranges stand. Die bei der Beantwortung dieser Fragen von Messalla (b. Gell. 13, 15, 3f.) entwickelten Sätze über Gleichartigkeit und Verschiedenheit und über höhere und geringere Geltung der Auspizien werden mit dem unterschiedlichen Charakter und Rang der Wahlauspizien für die verschiedenen Magistraturen begründet. Diese spiegeln aber nur die Rang- und Gewaltverhältnisse der Magistraturen selbst wider. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß in Wahrheit der Rang und die Befugnisse des Amtes den Rang der Auspizien bestimmte und nicht umgekehrt die dem Amt eigentümlichen Auspizien den Rang des Amtes. Durch die Bezugnahme auf die Wahlauspizien ist Messallas Theorie mit der zuvor erörterten Lehre über die Übertragung der Auspizien vom Vorgänger auf den Nachfolger verknüpft. Aber der Auspizienbegriff ist bei Messalla viel konkreter, weil auf die Praxis der Auspikation bezogen. Eben darum sagt das Messallafragment über den Inhalt jenes abstrakten Begriffs der tradierten Auspizien nichts aus. Erst recht nicht kann es zur Stützung der Lehre von den zwei Befugnissen des Magistrats, *auspicium* und *imperium*, herangezogen werden.

Sitzung vom 21. April 1972

Herr Hermann BENGTSOHN spricht über das Thema „Zu den Proskriptionen der Triumvirn“.

Nach einem Überblick über die antiken Quellen, insbesondere über die Darstellung Appians in seinen *Bella civilia*, wird das

von ihm wiedergegebene Proskriptionsedikt der Triumvirn (b. c. IV 8, 31) eingehend besprochen; es ist im wesentlichen als echt zu betrachten. Als Motiv der Proskriptionen sind vor allem die *hostis*-Erklärungen gegen Antonius und Lepidus anzusehen, für die insbesondere Cicero die Verantwortung trägt. Mit politischen Motiven verbinden sich materielle Erwägungen: Die Triumvirn brauchten Geld, um die Auseinandersetzung mit den Caesar-mördern Brutus und Cassius im Osten zu führen.

(In erweiterter Form als Heft 3 in den Sitzungsberichten erschienen.)

Sitzung vom 2. Juni 1972

Herr Andreas KRAUS spricht über „Die Translatio S. Dionysii Areopagitae von St. Emmeram in Regensburg“.

Unter den zahlreichen mittelalterlichen Translationsberichten nimmt der Bericht von der Übertragung der Gebeine des hl. Dionysius, des damaligen Patrons Frankreichs, von der Begräbnisstätte der französischen Könige Saint-Denis nach St. Emmeram in Regensburg eine besondere Stellung ein. Dieser Bericht über eine vorgetäuschte Übertragung ist in zweifacher Fassung erhalten, beide Fassungen entstanden in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in St. Emmeram. Trotz jahrhundertelanger Beschäftigung mit den hier aufgeworfenen Problemen sind noch immer einige Fragen offen, vor allem die genaue Datierung.

Der ältere Bericht, der in der sprachlichen Form schmucklos, in der Berichterstattung umfassender ist, dürfte um 1055 entstanden sein, er stammte vermutlich von Otloh, dem bedeutendsten Schriftsteller des Klosters zu dieser Zeit. Der jüngere Bericht, in welchem wie in dem älteren nicht so sehr Dionysius, den man in St. Emmeram wie in Saint-Denis für den Apostelschüler und neuplatonischen Philosophen Dionysius Areopagita hielt, sondern der hl. Emmeram die Hauptrolle spielt, wird eingeleitet durch einen fingierten Brief an den Emmeramer Abt Reginward († 1060). Dieser Brief ist beherrscht vom Lobpreis der Stadt

Regensburg als Stadt der Kaiser; da sich also dieser Lobpreis Regensburgs bereits in sehr weitgehendem Maß auf die Bedeutung der Stadt für die profane Welt beruft, eine Erscheinung, die in Deutschland im allgemeinen im 12. Jahrhundert auftritt, erschien es notwendig, die Datierung dieses jüngeren Berichts, der wichtige Passagen aus der *Vita et Passio Sanctissimi Dionysii* von Hildwin von Saint-Denis übernimmt, neu zu versuchen. Übereinstimmungen mit Wendungen in den *Annalen Lamperts* von Hersfeld legen eine Datierung nach 1080 nahe. Da das Falsifikat einer Urkunde Leos IX. für St. Emmeram von 1052 aus sprachlichen Gründen nach 1088, wegen ihrer Benutzung bei Frutolf vom Michelsberg vor 1098 entstanden sein muß, stilistische Besonderheiten aber in der jüngeren *Translatio* wie im Falsifikat den Schluß notwendig machen, daß die Urkunde jünger ist, muß der jüngere Emmeramer *Translationsbericht* zwischen 1080 und 1098 entstanden sein.

(In erweiterter Form als Heft 4 in den Sitzungsberichten erschienen.)

Sitzung vom 7. Juli 1972

Herr Hans FROMM hält einen Vortrag über „Gotfrid von Straßburg und Abälard“.

Ausgehend davon, daß alle Versuche, den weltanschaulichen Ort des mittelhochdeutschen Tristanromans in Gotfrids Gestaltung zu bestimmen (J. Schwietering, H. de Boor, Gottfried Weber, F. Maurer u. a.), bisher erfolglos geblieben sind, unternimmt der Vortrag einen ersten Versuch, Gotfrids Minne-Anschauung auf dem Hintergrund von Abälards Erkenntnistheorie und Ethik zu verstehen. Neuere Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der abälardischen Schriften (bes. durch J. Luscombe) erlauben jetzt, die Kenntnis nicht nur seiner für die Tristan-Fabel so beziehungsreichen Lebensgeschichte, sondern auch seiner logischen und theologischen Schriften bei einem schulgebildeten Straßburger um 1200 als bekannt vorauszusetzen.

Zwei Aspekte von Abälards Werk sind es, die besonders für

eine Wirkung in Frage kommen: die mit dem dialektischen Verfahren in enger Verbindung stehende Behandlung des Universalienproblems, wo durch die Lehre vom *sermo*, dem Wort mit seiner ihm vom Menschen in Willkür beigelegten Bedeutung, die unmittelbare Bezüglichkeit zwischen Wort und Sache aufgehoben wird; und die subjektivistische Ethik, welche in der *intentio*-Lehre das *factum* zugunsten der Gesinnung und Absicht des handelnden Menschen als Bewertungskriterium entwertet. Auf dieser Grundlage kann Gotfrids Lehre vom *amor purus* Tristans und Isoldes bei gleichzeitiger Verwerflichkeit ihrer Handlungen einsichtig gemacht werden. Der Tristan-Prolog, der übrigens in den vv. 81–130 die Stufen einer *quaestio* volkssprachig nachbildet, bringt ausdrücklich ästhetische Erwägungen mit einer solchen psychologischen Gesinnungsethik in Verbindung. Teil des abälardischen, von der Synode zu Sens als häretisch verurteilten Subjektivismus ist auch die *consensus*-Lehre, wonach Sünde sich nicht ohne weiteres aus einer sündigen Handlung, sondern vielmehr aus der Zustimmung des in persönlicher Verantwortung handelnden Menschen zu seiner Tat ergibt. Die Anschauung, daß die Tat ihre Qualifikation erst durch den *consensus* erhalte, kann die vielerörterten vv. 12495 ff. des Tristanepos verständlich machen; in ihnen gibt Tristan seiner Liebe, indem er ihr selber das Urteil spricht, die existenzbestimmende Größe.

Sieht man Gotfrid auf dem Hintergrund der dialektischen Früscholastik des 12. Jahrhunderts und des in Abälard aufbrechenden Subjektivismus, ist an der „Rechtgläubigkeit“ seiner Minne-Lehre nicht mehr festzuhalten. Tristanliebe ist *peccatum* und *virtus* als dialektische Einheit, und ihre Rechtfertigung, wie sie in Gotfrids Epos manifestiert ist, kann eher aus Abälard abgeleitet werden als aus Treiben und Anschauungen der häretischen Schwarmgeister des Neomanichäismus.

(Soll in den Sitzungsberichten erscheinen.)

Sitzung vom 20. Oktober 1972

Herr Helmut STIMM spricht über „Medium und Reflexivkonstruktion im Surselvischen“.

Eine Eigentümlichkeit des surselvischen Zweiges des Bündnerromanischen ist in der Morphosyntax der sog. reflexiven Verba ausgeprägt: An Stelle eines nach Person und Numerus differenzierten (reflexiven) Pronomens findet sich heute ein einheitliches Morphem *se-*, das dem Verbum präfigiert wird. Die Untersuchung von Texten aus dem 17. Jahrhundert und dem Beginn des 18. Jahrhunderts ergibt, daß die Verallgemeinerung von *se-* zuerst im Plural aufgetreten ist und hier sich durchgesetzt hat. In diesem zunächst auf den Plural begrenzten Vorgang liegt wahrscheinlich eine sprach-universell begründbare Entwicklung vor. Die zwei bis drei Generationen später eintretende Ausdehnung der Form *se-* auch auf den Singular hat dagegen spezifische Gründe, die sich als Folgen des Umbaus des Systems der obliquen Personalpronomina (die proklitischen Formen werden zugunsten der autonomen Formen aufgegeben) erweisen. Die aus den überprüften Texten gewonnenen Daten lassen auch darauf schließen, daß das Surselvische schon in älterer Zeit kein eigenes Reflexivpronomen der 3. Person im Dativ besaß. Daraus ist dann auch der eigenartige Umstand zu erklären, daß – von einigen besonders bedingten Ausnahmefällen abgesehen – heute im Surselvischen das Präfix *se-* nicht einem Dativ unter den Kasusrollen des Verbums entsprechen kann, sondern für einen „reflexiven“ Dativ das autonome Personalpronomen stehen muß. Schließlich kann demonstriert werden, daß das Präfix *se-* überhaupt nicht mehr als Pronomen, d. h. als Pro-Form eines Nominalsyntagmas gelten kann. Seine Leistung besteht vielmehr darin, in der Morphosyntax des surselvischen Verbums ein Genus Medium zu konstituieren, oder, anders ausgedrückt, durch Ausschaltung des transitiven Objekts transitive Verba in intransitive Verba umzufunktionieren. Die surselvischen *se-*Verba stellen also sowohl formal als auch inhaltlich eine eigene Kategorie dar.

(Soll in erweiterter Form in den Sitzungsberichten erscheinen.)

Sitzung vom 3. November 1972

Herr Bernhard BISCHOFF berichtet über „Salzburger Formelbücher und Briefe aus Tassilonischer und Karolingischer Zeit“.

Vor fast 200 Jahren veröffentlichte der Fürstabt Frobenius Forster von St. Emmeram in Regensburg seine Ausgabe der Werke Alkuins, des einflußreichsten Gelehrten aus der Zeit Karls des Großen; diese Ausgabe ist die bedeutendste wissenschaftliche Leistung eines bayerischen Benediktiners aus den letzten Jahrzehnten vor der Säkularisation. Mit großer Findigkeit hatte Forster die Handschriften dieser Werke aufgespürt und dank seinen Verbindungen selbst Schwerzugängliches benützen können; besonders reichliche Quellen aber standen ihm aus den Dombibliotheken in Salzburg und Freising und aus der Bibliothek des eigenen Klosters zur Verfügung. Nicht alles davon ist heute noch erhalten bzw. bekannt: Eine in Salzburg geschriebene Handschrift mit Gedichten von Alkuin und anderen, die Forster in St. Paul in Regensburg fand, und eine Salzburger Handschrift mit Formeln, Mustern für Urkunden und Briefe, aus der er nur ein Stück mitteilte, sind seit langem verschollen; aus letzterer waren am Ende des XVIII. Jahrhunderts noch vier weitere Texte von historischem Interesse gedruckt worden. Der Verlust der beiden Handschriften war aber umsomehr zu bedauern, als nichts Sicheres über den nicht ausgeschöpften Inhalt bekannt war.

Vor kurzem konnten Forsters eigenhändige Abschriften der noch nicht ausgewerteten Teile beider Handschriften in der Regensburger Staatsbibliothek aufgefunden werden. Davon liefert die Handschrift von St. Paul einige unbekannte Gedichte und darin bemerkenswerte Nachrichten zur Geschichte von Bischofshofen. Die größere Überraschung bot die Abschrift des zweiten Codex, den Forster aus Salzburg ausgeliehen hatte. Von ihren insgesamt 96 Stücken, meist Formeln für Rechtsgeschäfte und Briefe, sind 39 bisher unbekannt; von den vier Sammlungen, auf die sie sich verteilen, ist die dritte in Tassilos Zeit und in der ersten Zeit nach seinem Sturz in Salzburg zusammengetragen

worden. Hier haben glücklicherweise unter 20 unbekannten Stücken noch sieben die Namen der Schreiber oder Adressaten bewahrt.

Ein an Cotani, eine Tochter Tassilos, gerichteter Brief übermittelt ihr den Befehl, die Vorbereitungen für die Reise nach dem Westen zu treffen; der Befehl ging von Karl aus, der auf der Reichsversammlung von Ingelheim 788 Tassilo absetzte und zum Mönch scheren ließ und ebenso Tassilos Gemahlin, seine Söhne und Töchter in fränkische Klöster verbannte. Der Priester Liutprand sollte Cotani begleiten. Sehr persönlich, für die Zeit ungewöhnlich emotional sind vier weitere Briefe. In dem einen, dessen Absender sich Promo nennt, ist klar die Teilnahme am Schicksal Tassilos und der Schmerz über die Härte von Karls Vorgehen ausgesprochen. Zwei andere Briefe, offenbar desselben Verfassers, der wohl ein höherer Geistlicher war, sprechen von bedrückenden eigenen Erlebnissen, ungerechter Verfolgung und dem Aufenthalt in unwirtlicher Einöde. Das Wertvolle an den neuen Texten ist, daß hier zum ersten Mal bayerische Stimmen zu den Ereignissen des Jahres 788 zu Worte kommen, über die wir sonst nur fränkische Berichte besitzen.

(Soll in erweiterter Form in den Sitzungsberichten erscheinen.)

Sitzung vom 8. Dezember 1972

Herr Hugo KUHN spricht über „Tristan, Nibelungenlied, Artusstruktur“.

Es wird eine Reihe von Strukturparallelen zwischen dem Tristanroman (nach Eilhart und Gottfried) und dem Nibelungenlied diskutiert, die z. T. schon gesehen, z. T. neu gesehen sind. Als Hypothese versuche ich folgende Deutung.

In beiden Erzählungen wird eine parallele Mythen-Märchen-Struktur vom „Heilbringer“-Typ überlagert durch eine, ganz verschieden motivierte, Liebeshandlung. Auch in den Artusromanen des Chrétien de Troyes wird eine Mythen-Märchen-Struktur (Descensus-Ascensus in doppeltem cursus) überlagert

durch eine Minne-Ehe-Handlung; sie bedeutet hier die personale und soziale Integration-Krise-Reintegration des Helden zusammen mit seiner Partnerin. Im Unterschied dazu bedeutet die Liebeshandlung des Tristanromans eine Dialektik von illegitim-legitimer Minne-Ehe (Tristan-Isold) gegen legitim-illegitime Ehen (Marke, Isold II), die die Integration des Paares als tragische Desintegration in zwei Stufen (Nähe, Ferne) darstellt. Die Liebeshandlung des Nibelungenlieds bedeutet eine Dialektik von Minne-Ehe über den Tod hinaus (Kriemhild-Siegfrid) gegen ihre machtpolitische Kalkulation (Hagen, Siegfriids Betrug an Brünhild, Kriemhilds Prozeß gegen Hagen). Die Strukturparallelen zwischen Tristanroman und Nibelungenlied können erklärt werden als Kontamination zwischen Stoffen verschiedener Herkunft im Verlauf einer gemeineuropäischen Diskussion über die personale und soziale „Struktur Minne-Ehe“, in die Chrétien de Troyes harmonisierend eingegriffen hat.